

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
ERMITTLUNGSRICHTER**

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Roland HÖDL
geboren am 13.07.1949 in Graz / Österreich
Ziegeleiweg 106, 40591 Düsseldorf

wegen Verdachts einer Straftat nach § 96 Nr. 4 und 5 AMG

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main gemäß § 102 StPO die Durchsuchung der o.g. Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume des Beschuldigten sowie seiner Person und seiner Sachen sowie seiner Geschäfts- und Nebenräume in der Reisholzer Werftstr. 76, 1. Etage rechts, 40589 Düsseldorf, angeordnet.

Das vorgefundene Beweismaterial ist in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

In den Fällen des § 98 Abs. 2 StPO ist binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme nachzusehen.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, ohne die erforderliche Erlaubnis gewerbsmäßig nicht zugelassene Arzneimittel in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen und in Verkehr zu bringen.

Am 20.10.2011 wurde durch das Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen eine an den Beschuldigten adressierte Frachtsendung aus China mit 5 E-Zigaretten mit der Aufschrift „12 mg“ sowie 170 Fläschchen mit flüssigem Nikotin-Wirkstoff mit der Aufschrift „high“ bzw. „med“ angehalten, bei denen es sich um in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes handelt (vgl. Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.10.2011, Az.: 5/26 Qs 51/11).

Nach den bisherigen Ermittlungen betreibt der Beschuldigte über die Internetadressen www.genuss-raucher.de und www.e-zigarettenshop-online-duesseldorf.de einen „E-Zigarettenshop-Online“ unter der Geschäftsadresse Reisholzer Werftstr. 76, 1. Etage rechts, 40589 Düsseldorf, für den er beim Gewerbeamt der Stadt Düsseldorf kein Gewerbe angemeldet hat.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung folgender Beweismittel führen wird: